

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 239.

Sonnabend den 26. August.

1848.

### Aufforderung.

Es hat Herr Dr. Johann Christian Hebenstreit im Jahre 1792 für Studierende auf hiesiger Universität ein Stipendium, vorzugsweise für Abkömmlinge aus der Familie Herrn Johann Hebenstreits, welcher im 17. Jahrhunderte Pfarrer zu Neunhofen bei Neustadt an der Orla gewesen ist, gestiftet.

Diejenigen hiesigen Herren Studierenden, welche sich als Verwandte des genannten Pfarrers Hebenstreit legitimiren können, fordern wir hiermit auf, sich deshalb bis zu

**Ende September dieses Jahres**

bei der Rathsstube zu melden, indem außerdem nach Verlauf dieses Termins das fragliche Stipendium ohne Berücksichtigung der Verwandtschaft von uns vergeben werden wird.

Leipzig den 21. August 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath.

### Theatervorstellung zum Besten der Armen.

Auf hiesigem Stadttheater soll nächsten Sonnabend den 26. d. Mts.

#### Treue Liebe

zum Besten der Armenanstalt aufgeführt werden, wobei Herr Robert Kästner (Firma Gerischer & Co.) das Cassengeschäft zu besorgen die Güte haben wird. Der regen Theilnahme des Publicums, welcher die Armenanstalt ihr fortdauerndes Wirken verdankt, empfehlen wir auch diese Vorstellung, und bemerken, daß Bestellungen auf Billets und der Verkauf derselben an der Theaterrasse stattfinden. Leipzig den 19. August 1848.

Das Armendirectorium.

### Landtagsverhandlungen.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer, am 24. August 1848.

Eine eingegangene Beschwerde über das Leipziger Stadtgericht wollte, weil von einem Nichtsachsen ausgehend, das Präsidium beilegen, wogegen Klinger, von Friesen, Steinacker, von Koerner energisch und mit Erfolg sich erklärten. Der Prälat von Dffegg, als Visitator der sächsischen Nonnenklöster, bat die 1. Kammer, diese Klöster nicht aufheben zu wollen.

Die 1. Deputation erstattete durch von Welck Bericht über das Gesetz wegen Lieferung der Armeepferde und zwar unter vollkommenem Anschluß an die von der 2. Kammer gefaßten Beschlüsse. In der allgemeinen Debatte sprachen gegen die Lieferung v. Mostik, Wallwich, Prinz Johann, von Zehmen, Starke, Vicepr. Gottschald, v. Thielau (erst dafür), für dieselbe v. Friesen, v. Welck und Klinger. Minister v. Buttler erwähnt, daß es einer Lieferung jetzt gar nicht bedürfe, indem die nöthigen 490 Pferde zum durchschnittlichen Preise von 117  $\frac{1}{2}$  angekauft worden seien und noch größeren Bedarf zu decken möglich gewesen wäre. Gegen die Aenderung „Bundescontingent“ in „Contingent für die Centralgewalt“ spricht v. Friesen: Bundesstaat oder Staatenbund sei einerlei; Dr. Großmann verwundert sich über diesen Indifferentismus und wünscht das Wort „Reichscontingent.“ Sämmtliche Deputationsanträge und  $\S$  werden größtentheils ohne Debatte angenommen und in  $\S$  7 beantragt Klinger eine kleine, von der Deputation adoptirte und von der Kammer genehmigte Aenderung.

### Ueber die Einkommensteuer und deren Berechnung.

Da nunmehr das Gesetz über die außerordentliche Einkommensteuer erschienen ist, so werden die auf Grund der eingereichten Schätzungscollen ausgefertigten Heberregister in diesen Tagen hinausgegeben worden und allen hiernach Steuerpflichtigen Notifikationen über das für einen Jeden ausgefallene Steuercapital zugegangen sein.

Weil nun aber dieses Steuercapital, d. h. die Summe, die Jemand zu versteuern hat, in den meisten Fällen eine ganz andere sein wird, als die einem Jeden bereits bekannte Ab-

schätzungssumme, so dürfte es zur Vermeidung von Mißverständnissen nicht unangemessen sein, wenn wir für die mit dem Gesetz weniger Vertrauten Folgendes zu Verständigung mittheilen.

Bei der Abschätzung ist jedes Einkommen, fließe es nun aus Capitalien, Grundbesitz oder Gewerbe, nach der angegebenen und resp. angenommenen Höhe eingetragen.

Nun ist aber nicht jeder Verdienst gleich sicher und gleich leicht, und wer z. B. 100 Thlr. aus Capitalien bezieht, ist offenbar besser daran, als der Gewerbsmann, der sie mit seiner Hände Arbeit verdienen muß.

Darauf beruht der bei der Besteuerung des Einkommens angenommene Grundsatz der Rabattirung, wonach dem Einkommen aus dem Gewerbe  $\frac{3}{10}$  oder 30 Thlr., den fest Besoldeten  $\frac{2}{10}$  oder 20 Thlr., und dem Grundbesitz  $\frac{1}{10}$  oder 10 Thlr. von jedem Hundert zu Gute gerechnet werden, während das Einkommen aus Capitalien gar keinen solchen Rabatt genießt.

Nur den Capitalisten werden also 100 Thlr. voll angerechnet, während die gleiche Summe bei dem Grundbesitzer nur mit 90 Thlr., bei dem fest Besoldeten nur mit 80 Thlr., und bei dem Gewerbsmann, Pächter, Literaten nur mit 70 Thlr. in Anrechnung kommt.

Wenn daher Jemand mit

- a) 96 Thlr. Zinsen von Capitalien,
- b) 104 = Einkommen aus einem Grundstücke,
- c) 300 = fester Besoldung, und
- d) 500 = Gewerbeeinkommen (z. B. als Advocat),

1000 Thlr. in Sa.

in der Rolle stünde, so würde, — weil Alles durch 10 aufgehrt muß, und deshalb Beträge von 5 Thlr. und darüber für 10 Thlr. gerechnet, geringere Beträge als 5 Thlr. aber in Wegfall gebracht werden (mithin in obigem Falle sowohl der Satz a. als der Ansatz b. gleich 100 Thlr. anzunehmen sind), obiges Exempel nach der Rabattirung sich so gestalten, daß

das Einkommen a. mit 100 Thlr.,	
= „ „ b. = 90 „	
= „ „ c. = 240 „	
= „ „ d. = 350 „	

berechnet wird, und also nur . . . 780 Thlr. herauskommen.